

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.40 vom 17. Dezember 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.40)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.40 du 17 décembre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.40 del 17 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht Basel-Stadt als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.2**

1.2.1 Die Behandlung der Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Es muss sich dabei in der Regel um ein aktuelles Rechtsschutzinteresse handeln (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 382 N 13; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 2). Fällt die Aktualität nachträglich dahin, kommt es zur Abschreibung des Rechtsmittels (Ziegler/Keller, a.a.O., Art. 382 StPO N 2).

1.2.2 Während des hängigen Beschwerdeverfahrens wurde bereits mit Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 13. September 2018 eine Vereinigung der Verfahren gegen Unbekannt, C\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ mit demjenigen gegen den Beschwerdeführer befürwortet (act. 19). Damit ist das Rechtsschutzinteresse an der diesbezüglichen Beurteilung der Beschwerde nachträglich weggefallen. Der Beschwerdeführer ist dennoch nicht damit einverstanden, die Beschwerde als gegenstandslos abschreiben zu lassen. Soweit verständlich verlangt er die Anordnung der gemeinsamen Strafuntersuchung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (act. 24). Am 23. August 2018 erhob die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im Verfahren VT.2017.132099 Anklage gegen den Beschwerdeführer (Akten S. 4283). Dieses Verfahren ist damit beim Strafgericht Basel-Stadt rechtshängig (Art. 328 StPO). Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wendet daher zu Recht ein, eine Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt könne nur noch durch das Strafgericht Basel-Stadt erfolgen und müsse dort beantragt werden (act. 26; vgl. Art. 329 Abs. 2 Satz 2 und Art. 333 StPO). In dieser Hinsicht ist die vorliegende Beschwerde deshalb als gegenstandslos abzuschreiben.

1.2.3 Betreffend die Akteneinsicht wurde bereits mit Entscheid des Beschwerdeverfahrens BES.2018.94 des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 24. August 2018 ausgeführt, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage das Akteneinsichtsrecht eingeschränkt werden könne und weshalb der Beschwerdeführer die Akten nicht auf die Zelle nehmen dürfe (E.

2.5). Damit ist das Rechtsschutzinteresse auch hier nachträglich weggefallen, da sich der Beschwerdeführer, soweit er sich weiterhin gegen die Beschränkung der Akteneinsicht hätte wehren wollen, in einem Beschwerdeverfahren an das Bundesgericht dagegen zur Wehr zu setzen gehabt hätte. Die Beschwerde ist daher auch was die Akteneinsicht betrifft als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. AGE BES.2016.112 vom 10. Oktober 2016 E. 1.3, mit Hinweis).

1.2.4 Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat mit ihrer Stellungnahme vom 6. April 2018 am Begutachtungsauftrag nicht festgehalten und ihre Bereitschaft erklärt, auf die Begutachtung zu verzichten (act. 5 S. 3). Die Beschwerde kann deshalb auch in diesem Punkt abgeschrieben werden.

1.2.5 Soweit in der Eingabe vom 19. September 2018 neu geltend gemacht wird, die Staatsanwaltschaft habe Beweismittel nicht gesichert, weshalb eine Foto-Dokumentation vom 4. Juli 2018 eingereicht werde (act. 16 S. 2), ist darauf nicht einzutreten. Dieser Vorwurf bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

1.3 Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde betreffend Verfahrenszusammenlegung, Akteneinsicht und Gutachtensauftrag als gegenstandslos abzuschreiben. Betreffend Beweisfragen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

## **E. 2**

2.1 Da der Beschwerdeführer betreffend Vereinigung der Verfahren und Gutachtensauftrag obsiegt und lediglich betreffend Akteneinsicht und Foto-Dokumentation unterliegt, kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden (vgl. Art. 428 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 423 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.2**

2.2.1 Nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ist die amtliche Verteidigung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Dieses Gebotensein wird in Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO näher umschrieben: Es ist namentlich zu bejahen, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und (kumulativ) der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (vgl. statt vieler BGer 1B\_338/2016 vom 3. April 2017 E. 3.4, mit Hinweisen). Dies kann jedoch nur in dem Umfang gelten, als Rechtsvorkehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden müssen.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist für seinen Aufwand im Zusammenhang mit der erhobenen Beschwerde zu entschädigen. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird nach dem kantonalen Anwaltstarif am Ende des Verfahrens festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO) und zwar unabhängig von der Frage, wieweit der Beschwerdeführer obsiegt oder unterliegt. Dabei wird allerdings nur ein angemessener Aufwand entschädigt. Obwohl die Entschädigung des amtlichen Anwalts gesamthaft gesehen angemessen sein muss, darf sie tiefer angesetzt werden als bei einem privaten Rechtsanwalt (BGE 132 I 201 E. 7.3.4 S. 209, 122 I 1 E. 3a S. 3, je mit Hinweisen; Lieber, a.a.O., Art. 135 N 5). Sie ist allerdings so zu bemessen, dass es den Rechtsanwälten möglich ist, einen bescheidenen ■ nicht bloss symbolischen ■ Verdienst zu erzielen (BGE 132 I 201 E. 8.6 S. 217).

2.2.2 Der Vertreter des Beschwerdeführers hat mit der Beschwerde und der Replik je eine Honorarnote im Betrag von gesamthaft CHF 5■547.60.■ eingereicht (act. 4 und 10/28). Er

macht dabei einen Zeitaufwand von 25.25 Stunden geltend, wovon 16.25 Stunden für das Abfassen der Beschwerdeschrift (inklusive Aktenstudium) und 9 Stunden für die Replik (Aktenstudium, Plädoyer) aufgewendet worden seien (act. 4 und 10/28), sowie Spesen von gesamthaft CHF 101.■. Ausserdem macht er mit seiner Eingabe vom 17. Oktober 2018 geltend, dass auch diese Zeit und Ressourcen in Anspruch genommen habe und bei der Festlegung der Parteientschädigung gebührend zu berücksichtigen sei (act. 24 S. 4).

Der geltend gemachte Zeitaufwand von mindestens 25.25 Stunden ist nicht angemessen. Der Rechtsvertreter macht ausschweifende Ausführungen zur Beweislage und -würdigung, die nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden. Die Beschwerde ist in diesem Punkt als aussichtslos zu bezeichnen. Die Eingaben lesen sich wie das Plädoyer in der Hauptverhandlung und nicht wie Eingaben zu Verfahrensfragen; so wird die Replik in der Honorarnote sogar als Plädoyer bezeichnet. Überflüssig erscheint der Schriftenwechsel nach der Aufhebung der Verfahrenssistierung. Denn eine vernünftige Person, welche den Prozess auf eigene Rechnung und Gefahr hätte führen müssen, hätte diesen Aufwand zweifelsohne nicht betrieben (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 136, mit Hinweis; vgl. AGE DG.2012.5 vom 23. Juli 2012 E. 3.2, mit Hinweis; vgl. Ruckstuhl, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 132 StPO N 10). Betreffend die Verfahrensvereinigung kann berücksichtigt werden, dass der argumentative Aufwand bereits im Verfahren in Luzern und bis vor Bundesstrafgericht entschädigt worden ist (act. 19 S. 7 f.). Dasselbe gilt betreffend die Akteneinsicht. Der Beschwerdeführer hat eine analoge Beschwerde wegen der Dauer der Einsicht geführt, auf welche mit Entscheid vom 24. August 2018 nicht eingetreten wurde (BES.2018.94). Es kann deshalb nicht auf den geltend gemachten Zeitaufwand und auch nicht auf den Umfang der Rechtsschriften abgestellt werden. Die geltend gemachten Spesen sind dabei ebenfalls unangemessen. Sie sind wohl durch die umfangreichen Aktenkopien, die eingereicht wurden, entstanden. Dabei wird nicht einmal ausgewiesen, zu welchem Ansatz diese berechnet wurden. Unter diesen Umständen erscheint eine pauschale Entschädigung von CHF 1■200.■ inklusive Auslagen, zuzüglich MWST von 7,7 %, angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.